

Pfleiderer Aktiengesellschaft
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt

Tel.: 0 91 81/28 - 80 44

Fax: 0 91 81/28 - 6 06

E-Mail: Hauptversammlung2006@pfleiderer.com

www.pfleiderer.com



EINLADUNG ZUR
HAUPTVERSAMMLUNG 2006

Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft sehr herzlich ein zur

Ordentlichen Hauptversammlung 2006,

die am Dienstag,
13. Juni 2006, ab 10.30 Uhr,

im Hotel Hilton München Park,
Am Tucherpark 7, 80538 München,
stattfindet.

Wertpapier-Kenn-Nummer 676 474
International Security Identification Number DE0006764749

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des genehmigten Konzernabschlusses sowie des für die Pfeiderer Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2005 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Die Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Pfeiderer Aktiengesellschaft, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt, und im Internet unter www.pfeiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Berichte“ eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Bilanzgewinn der Pfeiderer Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2005 in Höhe von 8.000.000,00 Euro wird in Höhe von 7.980.825,00 Euro zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 0,15 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der verbleibende Betrag in Höhe von 19.175,00 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab dem 14. Juni 2006.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft voraussichtlich am Tag der Hauptversammlung gehaltenen eigenen 120.600 Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien ändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 0,15 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Änderung des Gegenstands des Unternehmens und die Änderung der Satzung

Aufgrund der Veräußerung der Geschäftsbereiche track systems sowie Poles & Towers ist die Unternehmensgruppe nicht mehr im Bereich Produkte und Systeme für die Infrastruktur von Verkehr, Nachrichtenübermittlung und Energiewirtschaft tätig. Durch die erfolgten Akquisitionen in Nordamerika ist der Bereich Laminatfußbodenbeläge hinzugekommen. Der Gegenstand des Unternehmens soll daher angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Unternehmensgruppe, die insbesondere im Bereich Produkte und Systeme für den Möbel- und Objektbereich, insbesondere Plattenwerkstoffe, Oberflächenmaterialien und Fußbodenbeläge, tätig ist. Die Tätigkeit umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb der Produkte, den Handel mit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertigen und fertigen Erzeugnissen und Waren sowie die Erzeugung von Energie.“

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und die Änderung der Satzung

Das bisherige genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung in Höhe von 51.200.000,00 Euro ist aufgrund der Durchführung der vom Vorstand am 27. März 2006 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von 27.241.216,00 Euro ausgenutzt worden. Die verbleibende Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals ist bis zum 30. Juni 2006 befristet. Es soll daher erneut ein genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals

Das von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 beschlossene genehmigte Kapital gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung wird aufgehoben, soweit von ihm noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

b) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. Juni 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu 68.257.408,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10 Prozent sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

c) Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 12. Juni 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu 68.257.408,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Aktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen

- bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10 Prozent sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden;
- bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Optionscheinen oder Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder von unmittelbaren oder mittelbaren

Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.“

d) Ermächtigung zur Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie die Änderung der Satzung

Die bestehende, von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten auf bis zu 8.000.000 neue Stückaktien der Gesellschaft ist bis zum 30. Juni 2006 befristet. Es soll daher erneut eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Die dem Vorstand von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 erteilte Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2006 Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 125.000.000,00 Euro mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von

Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 8.000.000 neue Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren, wird aufgehoben.

- b) Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2011 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 125.000.000,00 Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 20.480.000,00 Euro nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Pfeiderer Aktiengesellschaft begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Options- bzw. Wandlungsrechte neue Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft zu gewähren.

Die Anleiheemissionen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft berechtigen. Der

anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in neue Aktien der Pfleiderer Aktiengesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf ein Wandlungsverhältnis mit voller Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in Geld zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Wandelanleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

In den Options- bzw. Wandelanleihebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- bzw. Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit verändert werden kann.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Options- bzw. Wandlungspreis – entweder mindestens 80 Prozent des Durchschnitts der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Pfleiderer Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle

des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- oder Wandelschuldverschreibungen betragen oder mindestens 80 Prozent des Durchschnitts der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Pfeiderer Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der Börsenhandelstage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Die Options- bzw. Wandelanleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Inhabern von Options- bzw. Wandlungsrechten nicht Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts oder Erfüllung einer Wandlungspflicht bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Pfeiderer Aktiengesellschaft während der Options- bzw. Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder die Pfeiderer Aktiengesellschaft oder ihre unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften weitere Options- oder Wandelschuldverschreibungen begeben bzw. sonstige Optionsrechte gewähren und den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in Geld bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder für Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Options-

bzw. Wandlungsrechte führen können, eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte vorsehen.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwerts ist ein Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der jeweiligen Schuldverschreibung nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Options- bzw. Wandlungsrechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Inhabern/Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Options-

bzw. Wandlungspreis und Options- bzw. Wandlungszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften festzulegen.

c) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu 20.480.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter lit. b) bis zum 12. Juni 2011 von der Pfeiderer Aktiengesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Pfeiderer Aktiengesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. b) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Grundkapital ist um bis zu 20.480.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

- a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsscheinen oder Wandlungsrechten, die mit den von der Pfeiderer Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 12. Juni 2011 aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006

auszugebenden Options- oder Wandelschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder

- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger der von der Pfeleiderer Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 12. Juni 2011 aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.“

- e) Ermächtigung zur Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe von Bezugsaktien im Rahmen dieser Ermächtigung und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

8. Beschlussfassung über die Herabsetzung des bestehenden bedingten Kapitals zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2001, die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Pfeleiderer Aktienoptionsplan 2006), die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals sowie die Änderung der Satzung

Die ordentliche Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 hat den Vorstand und den Aufsichtsrat ermächtigt, Bezugsrechte auf neue Aktien zur Durchführung eines Aktienoptionsplans für die Mitglieder des Vorstands und sonstige Führungskräfte (Aktienoptionsplan 2001) zu gewähren. Die auf dieser Grundlage ausgegebenen Bezugsrechte berechtigen derzeit zum Bezug von 777.280 Stückaktien. Die genannte Ermächtigung ist bis zum 30. Juni 2006 befristet. Es soll daher erneut eine Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen geschaffen werden.

Hierzu soll die Ermächtigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001, Bezugsrechte auf neue Aktien zur Durchführung

des Aktienoptionsplans 2001 zu gewähren, aufgehoben werden, soweit von ihr kein Gebrauch gemacht worden ist. Das der Absicherung der Rechte der Inhaber der bereits ausgegebenen Bezugsrechte dienende bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung soll von 10.927.360,00 Euro um 8.937.523,20 Euro auf 1.989.836,80 Euro herabgesetzt werden. Ferner sollen der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt werden, Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf weitere bis zu 4.555.330 neue Stückaktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer der Gesellschaft, an Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen sowie an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu gewähren (Pfleiderer Aktienoptionsplan 2006). Zur Erfüllung der Bezugsrechte aus dem Pfleiderer Aktienoptionsplan 2006 soll ein neues bedingtes Kapital in Höhe von 11.661.644,80 Euro geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen

Die dem Vorstand und dem Aufsichtsrat von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 erteilte Ermächtigung, bis zum 30. Juni 2006 Bezugsrechte auf insgesamt höchstens 4.268.500 neue Stückaktien der Gesellschaft zur Durchführung eines Aktienoptionsplans für die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen der Gesellschaft, für Führungskräfte der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen sowie für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu gewähren, wird aufgehoben, soweit von ihr nicht Gebrauch gemacht worden ist.

- b) Herabsetzung des bedingten Kapitals gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung

Das bedingte Kapital gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung in Höhe von 10.927.360,00 Euro wird um 8.937.523,20 Euro auf 1.989.836,80 Euro herabgesetzt.

- c) Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung des Pfleiderer Aktienoptionsplans 2006

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 11.661.644,80 Euro bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Das bedingte Kapital dient der Ausgabe von bis zu 4.555.330 neuen Stückaktien der Gesellschaft auf die Bezugsrechte, die im Rahmen des Pfeiderer Aktienoptionsplans 2006 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 4.555.330 neuen Stückaktien der Gesellschaft nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen des Pfeiderer Aktienoptionsplans 2006 Bezugsrechte ausgegeben werden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie ausgegeben werden.

- d) Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten zur Durchführung eines Aktienoptionsplans

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 31. Mai 2011 einschließlich Bezugsrechte auf neue Stückaktien der Gesellschaft zur Durchführung eines Aktienoptionsplans für die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen der Gesellschaft sowie für Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb des Vorstands und Führungskräfte der verbundenen Unternehmen unterhalb der Geschäftsführungen zu gewähren. Für die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

Die Gewährung von Bezugsrechten erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (1) Bezugsrechte

Die Bezugsrechte berechtigen zum Bezug von insgesamt höchstens 4.555.330 neuen Stückaktien der Gesellschaft. Das Bezugsverhältnis beträgt 1 : 1, d. h. jedes gewährte Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Stückaktie der Gesellschaft. Die ausgegebenen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie ausgegeben werden.

(2) Bezugsberechtigte und Aufteilung der Bezugsrechte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (Gruppe 1), die Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen der Gesellschaft (Gruppe 2) sowie Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb des Vorstands und Führungskräfte der verbundenen Unternehmen unterhalb der Geschäftsführungen (Gruppe 3).

Es werden insgesamt für alle Gruppen zusammen während der Laufzeit des Aktienoptionsplans bis zum 31. Mai 2011 einschließlich höchstens 4.555.330 Bezugsrechte ausgegeben. Die Bezugsrechte teilen sich wie folgt auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten auf:

- für die Mitglieder der Gruppe 1 insgesamt höchstens 970.596 Bezugsrechte;
- für die Mitglieder der Gruppe 2 insgesamt höchstens 1.488.247 Bezugsrechte;
- für die Mitglieder der Gruppe 3 insgesamt höchstens 2.096.487 Bezugsrechte.

Mitglieder des Vorstands und Führungskräfte der Gesellschaft unterhalb des Vorstands, die zugleich Mitglieder von Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Bezugsrechte ausschließlich in dem Umfang, der für die Mitglieder der Gruppe 1 bzw. 2 vorgesehen ist. Die Bezugsberechtigten innerhalb der einzelnen Gruppen und die Anzahl der diesen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte werden, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, durch den Aufsichtsrat, im Übrigen durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt.

(3) Eigeninvestment

Die Gewährung der Bezugsrechte setzt voraus, dass die Bezugsberechtigten ein Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft leisten. Die von den Bezugsberechtigten als Eigeninvestment zu haltenden Aktien sind bis zum Ablauf der Sperrfrist (vgl. (5)) gesperrt und auf ein Sperrdepot zu übertragen. Eine vorzeitige teilweise oder vollständige

Veräußerung der gesperrten Aktien oder eine Zwangsvollstreckung in die gesperrten Aktien führt zum ersatzlosen Verfall der gewährten Bezugsrechte des Bezugsberechtigten in entsprechendem Umfang.

(4) Erwerbszeiträume

Bezugsrechte können vom 1. September 2006 bis zum 31. Mai 2011 nach einem einmal oder wiederholt aufzulegenden Jahresprogramm ein- oder mehrmals im Jahr in Abhängigkeit vom erbrachten Eigeninvestment erworben werden. Sie sollen in der Regel drei bis sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben werden. Soweit Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden, werden die Regelungen durch den Aufsichtsrat, im Übrigen durch den Vorstand festgelegt.

(5) Sperrfrist

Die Bezugsrechte dürfen erst nach Ablauf einer Wartezeit (Sperrfrist) von drei Jahren ab dem Tag der Gewährung der jeweiligen Bezugsrechte ausgeübt werden.

(6) Ausübungszeiträume

Die Bezugsrechte können in den drei Jahren ausgeübt werden, die auf die Sperrfrist folgen. Während dieses Ausübungszeitraums dürfen die Bezugsrechte nicht innerhalb von jeweils 20 Börsenhandelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Bekanntgabe des Halbjahresberichts, des Quartalsberichts und des Berichts über das vorläufige Konzernergebnis ausgeübt werden. Im Übrigen müssen die Bezugsberechtigten die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z. B. dem Wertpapierhandelsgesetz (Insiderrecht), folgen.

(7) Bezugspreis, Erfolgsziel

Der in Folge der Ausübung der Bezugsrechte für den Erwerb einer Aktie zu zahlende Preis (Bezugspreis) beträgt mindestens 110 Prozent des Basispreises. Der Basispreis bestimmt sich nach dem Durchschnitt der letzten im XETRA-Handel festgestellten Preise der Aktie der Gesellschaft an allen Tagen der letzten drei Monate vor dem

Tag der Ausgabe der Bezugsrechte. Der Bezugspreis darf den anteiligen Betrag des Grundkapitals je Aktie nicht unterschreiten. Der Bezugspreis ist zugleich das Erfolgsziel.

(8) Verwässerungsschutz

Kommt es während der Laufzeit der Bezugsrechte zu Änderungen des Grundkapitals der Gesellschaft oder zu Restrukturierungsmaßnahmen, die sich unmittelbar auf das Eigenkapital der Gesellschaft auswirken (z. B. Abspaltungen), so ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Bezugspreis so anzupassen, dass der Gesamtwert der einem Bezugsberechtigten zustehenden Bezugsrechte nach Vornahme der betreffenden Maßnahme dem Gesamtwert der einem Bezugsberechtigten zustehenden Bezugsrechte unmittelbar vor der Vornahme der betreffenden Maßnahme im Wesentlichen entspricht. Dabei werden gegebenenfalls aus Anlass der Maßnahme ausgegebene weitere Bezugsrechte bei der Ermittlung des Gesamtwertes berücksichtigt. Eine Anpassung durch die Gesellschaft wird nicht vorgenommen, soweit sie gesetzlich nicht zulässig ist, bereits von Gesetzes wegen erfolgt oder soweit die Änderungen bzw. Restrukturierungsmaßnahmen den Gesamtwert der Bezugsrechte nur unwesentlich beeinflussen. Die Anpassung erfolgt durch den Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, im Übrigen durch den Vorstand der Gesellschaft.

(9) Nichtübertragbarkeit

Die Bezugsrechte sind – mit Ausnahme des Erbfalls – nicht übertragbar, veräußerbar oder verpfändbar.

(10) Erfüllung des Bezugsrechts

Die Gesellschaft kann Bezugsrechte mit neuen Aktien aus dem bedingten Kapital oder mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedienen oder den Bezugsberechtigten einen Barausgleich gewähren.

Die Entscheidung, welche Alternative von der Gesellschaft im Einzelfall gewählt wird, trifft der Aufsichtsrat, soweit

Mitglieder des Vorstands betroffen sind, im Übrigen der Vorstand der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei ihrer Entscheidung vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten zu lassen.

Der Barausgleich entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezugspreis und dem Durchschnitt der letzten im XETRA-Handel festgestellten Preise der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts.

(11) Weitere Regelungen

Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die weiteren Ausübungsbedingungen werden durch den Aufsichtsrat, soweit die Mitglieder des Vorstands betroffen sind, im Übrigen durch den Vorstand der Gesellschaft festgesetzt.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere

- die Entscheidung über die einmalige oder wiederholte Auflage von Jahresprogrammen zur Ausnutzung des Aktienoptionsplans,
- das Festlegen von Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsplans und der jeweiligen Jahresprogramme,
- das Verfahren der Zuteilung und Ausübung der Bezugsrechte,
- die Bestimmungen über das Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft als Voraussetzung für die Gewährung von Bezugsrechten,
- die Regelung über die Behandlung von Bezugsrechten in Sonderfällen, wie z. B. Ausscheiden des Bezugsberechtigten aus dem Dienstverhältnis oder Tod des Bezugsberechtigten,
- die Regelung über die Höhe des Bezugspreises und des Erfolgszieles unter Beachtung der Mindestgrenze von 110 Prozent des Basispreises,

- die Regelung über das Tragen von Steuern und Abgaben, die bei der Ausübung der Bezugsrechte oder bei Verkauf der Aktien oder beim Barausgleich durch die Bezugsberechtigten fällig werden.

(12) Berichtspflicht

Der Vorstand wird über die Auflage von Jahresprogrammen, die Ausnutzung des Aktienoptionsplans und die den Bezugsberechtigten eingeräumten Bezugsrechte für jedes Geschäftsjahr jeweils im Geschäftsbericht berichten.

e) § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 1.989.836,80 Euro bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 777.280 neuen Stückaktien der Gesellschaft nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen der bis zum 30. Juni 2006 erteilten Ermächtigung sowie im Rahmen des Pfeleiderer Aktienoptionsplans 2001 Bezugsrechte ausgegeben worden sind, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt. Die neuen Stückaktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie ausgegeben werden.“

f) § 4 der Satzung wird um folgenden neuen Abs. 5 ergänzt:

„(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu 11.661.644,80 Euro bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 4.555.330 neuen Stückaktien der Gesellschaft nur insoweit durchgeführt, wie im Rahmen der bis zum 31. Mai 2011 erteilten Ermächtigung sowie im Rahmen des Pfeleiderer Aktienoptionsplans 2006 Bezugsrechte ausgegeben werden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte weder eigene Aktien noch einen Barausgleich gewährt.“

Die neuen Stückaktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, in dem sie ausgegeben werden.“

- g) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Ausgabe von Bezugsaktien und nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Nach dem durch das am 1. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) neu in das Aktiengesetz eingefügten § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 20 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Reihenfolge und die Art der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und insbesondere den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen sowie des einzelnen Frage- und Redebeitrags angemessen festsetzen.“

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 ermächtigt, bis zum 13. Dezember 2006 eigene Aktien bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung soll für den Zeitraum von 18 Monaten bis zum 12. Dezember 2007 erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum 12. Dezember 2007 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am derzeitigen Grundkapital von bis zu 10 Prozent zu erwerben.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 Prozent über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsenhandelstage um nicht mehr als 25 Prozent überschreiten und nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 14. Juni 2005 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung erworbener eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der

Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Aktien. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10 Prozent sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden.

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre an Dritte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu veräußern.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten zu verwenden, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Pfeiderer Aktienoptionsplans oder die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeiderer Aktienoptionsplans ausgegeben worden sind oder zukünftig ausgegeben werden.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an die Teilnehmer von Pfeiderer Aktienoptionsprogrammen im Rahmen des von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeiderer Aktienoptionsplans in dem Umfang zu veräußern, wie diese Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Bezugsrechten Aktien der Gesellschaft als Eigeninvestment zu erwerben. Der Abgabepreis darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Für die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vor-

stands der Gesellschaft gelten die vorstehenden Ermächtigungen unter lit. d) und e) für den Aufsichtsrat.

- f) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Bezugs- und Umtauschrechten zu verwenden, die aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, die im Rahmen der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gewährt bzw. auferlegt wurden.
- g) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Herabsetzung des Grundkapitals. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- h) Vorstehende Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung oder Verwertung auf andere Weise können jeweils auch in Teilen ausgeübt werden.
- i) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird gemäß §§ 71 Abs. 1 Ziffer 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen zu b) bis f) verwendet werden.

11. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin

und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

Berichte an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 6 der am 13. Juni 2006 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll das bisherige, von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 beschlossene und bis zum 30. Juni 2006 befristete genehmigte Kapital aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ersetzt werden.

Der Beschluss zur Schaffung des neuen genehmigten Kapitals sieht die Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

- a) Der Vorstand soll ermächtigt werden, bei Barkapitalerhöhungen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Dieser Bezugsrechtsausschluss ermöglicht es, im Interesse des Unternehmens neue Aktien an den Kapitalmärkten im In- und Ausland gezielt zu platzieren, indem die Aktien unter kurzfristiger Ausnutzung günstiger Börsensituationen zu marktnah festgesetzten und möglichst hohen Preisen ausgegeben werden. Der Abschlag zum Börsenpreis im Zeitpunkt der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird nach Möglichkeit weniger als 3 Prozent, in jedem Fall aber weniger als 5 Prozent des aktuellen Börsenkurses betragen. Der bei einer Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss erzielbare Erlös führt im Regelfall zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission. Ein erheblicher Grund hierfür ist, dass eine Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann und somit beim Ausgabebetrag kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden muss.

Der Bezugsrechtsausschluss darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10 Prozent des Grundkapitals überschreiten. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Verstärkt wird dies durch die weitere Einschränkung, dass auch bei mehreren Kapitalerhöhungen innerhalb des Ermächtigungszeitraums für nicht mehr als insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Durch die Berücksichtigung von Aktien, die bis zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital aufgrund anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wird zudem sichergestellt, dass aus dem genehmigten Kapital keine Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 Prozent des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Diese weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die bei Kapitalmaßnahmen ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen. Ferner erhält jeder Aktionär aufgrund des börsennahen Ausgabekurses der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen zu erwerben.

- b) Die Ermächtigung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen zu erhöhen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in einem geeigneten Fall ein Unternehmen, Teile von Unternehmen oder eine Unternehmensbeteiligung gegen Überlassung von Aktien erwerben zu können. Je nach Größenordnung eines solchen Erwerbs und den Erwartungen des jeweiligen Verkäufers kann es zweckmäßig oder erforderlich sein, die Gegenleistung durch Aktien der Gesellschaft zu erbringen. Hierzu ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre notwendige Voraussetzung.

Die vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts schafft die Voraussetzung für den Vorstand, bei einer sich bietenden Gelegenheit schnell und flexibel mit Zustimmung des Aufsichtsrats

agieren zu können und als Gegenleistung für einen Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen Aktien der Gesellschaft einsetzen zu können, die durch die vollständige oder teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals geschaffen werden.

Da der Wert der künftig zu erwerbenden Unternehmen, Unternehmensteile oder Unternehmensbeteiligungen und damit deren Erwerbspreis derzeit noch nicht bekannt ist, kann gegenwärtig kein fester Ausgabebetrag genannt werden. Die Bewertung der Aktien der Gesellschaft wird sich an dem jeweiligen Börsenkurs ausrichten. Der Wert des jeweils zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der Unternehmensbeteiligung wird nach anerkannten Bewertungsmaßstäben bestimmt werden.

Die Höhe des vorgeschlagenen genehmigten Kapitals von 68.257.408,00 Euro entspricht 50 Prozent des Grundkapitals in Höhe von 136.514.816,00 Euro. Diese Größenordnung ist erforderlich, um auch bei einer größeren Akquisition die Gegenleistung ganz oder mindestens zu einem bedeutenden Teil in Form von Aktien der Gesellschaft darstellen zu können.

- c) Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionscheinen und Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Falle der Ausnutzung einer solchen Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber dann etwa bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandelschuldverschreibungen nicht entsprechend den so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.
- d) Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung von Kapitalerhöhungen unter Gewährung von Bezugsrechten.

Die Interessen der Aktionäre werden daher insgesamt durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juli 2001 wurde der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. Juni 2006 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu 125.000.000,00 Euro mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 8.000.000 neue Stückaktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Zum Zweck der Gewährung von Rechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung wurde das Grundkapital der Pfeleiderer Aktiengesellschaft um bis zu 20.480.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 8.000.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht.

Der Vorstand hat bislang von der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen keinen Gebrauch gemacht. Mit der Schaffung eines neuen bedingten Kapitals soll der Vorstand bis zum 12. Juni 2011 erneut ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachstehend gemeinsam „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 125.000.000,00 Euro zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf bis zu 8.000.000 neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 20.480.000,00 Euro nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung möchte die Pfeleiderer Aktiengesellschaft Optionsanleihen und Wandelanleihen, die mit Optionsrechten, Wandlungsrechten und/oder Wandlungspflichten ausgestattet sind, auch weiterhin ausgeben können. Durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann die Gesellschaft je nach aktueller Marktlage attraktive Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen nutzen, um dem Unternehmen Kapital mit niedriger Verzinsung zufließen zu lassen. Die

vorgesehene Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments. Die Anleihen sollen je nach Lage der Kapitalmärkte außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden können. Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen soll die Gesellschaft auch über ihre Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften je nach Marktlage den deutschen oder die internationalen Kapitalmärkte in Anspruch nehmen können.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird für eine Aktie 80 Prozent des Durchschnitts der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen nicht unterschreiten. Alternativ wird die Möglichkeit eröffnet, den Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Pfeleiderer-Aktie während der Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage, festzulegen, wobei dieser ebenfalls mindestens 80 Prozent des ermittelten Werts betragen muss. In den Options- bzw. Wandelanleihebedingungen kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Options- bzw. Wandlungsberechtigten im Falle der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts nicht neue Aktien aus dem bedingten Kapital, sondern eigene Aktien gewährt oder den Gegenwert in Geld auszahlt. Hierdurch wird der Gesellschaft eine kapitalmarktnahe Finanzierung ermöglicht, ohne dass eine gesellschaftsrechtliche Kapitalmaßnahme erforderlich ist. Bei einer Barauszahlung werden die Aktionäre zudem vor einer Verwässerung des Vermögenswerts ihrer Aktien geschützt, da keine neuen Aktien ausgegeben werden.

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden. Sie werden dann von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht entsprechend §§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausschließen, sofern der Ausgabepreis den theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Durch den Aus-

schluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Börsensituationen auch kurzfristig rasch wahrzunehmen und Schuldverschreibungen schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen unter Gewährung des Bezugsrechts ist im Hinblick darauf, dass der Ausgabepreis zur Wahrung des Bezugsrechts zu einem sehr frühen Zeitpunkt fixiert werden muss, was wiederum eine optimale Ausnutzung von Börsensituation und Wert der Schuldverschreibungen verhindert, oftmals weniger attraktiv. Aufgrund der bei einer Bezugsrechtsemission einzuhaltenden gesetzlichen Fristen ist in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag auf den Preis erforderlich. Auch kann die Gesellschaft wegen der einzuhaltenden Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren. Zudem ist wegen der Ungewissheit, inwieweit das Bezugsrecht ausgeübt wird, eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt nur für Schuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden. Durch diese Anrechnung soll eine Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre möglichst gering gehalten werden.

Gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Zur Sicherstellung dieser gesetzlichen Vorgabe auch für die Begebung von Schuldverschreibungen muss der Vorstand bei jeder Emission das Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der Schuldverschreibungen nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einholen, welches zu belegen hat, dass der Ausgabepreis nicht wesentlich unter dem Marktwert der Schuldverschreibungen liegt. Dies soll die Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes schützen. Den Aktionären entsteht durch einen Bezugsrechtsausschluss kein wirtschaftlicher Nachteil, da der Wert eines Bezugsrechts bei einem Ausgabepreis, der den Marktwert nicht wesentlich unterschreitet, praktisch gegen Null geht.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen hat den Vorteil, dass im Falle einer mehrfachen Ausnutzung der Ermächtigung für die bereits ausgegebenen Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen der Options-/Wandlungspreis nicht ermäßigt zu werden braucht.

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte, Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu bedienen. Der Ausgabebetrag entspricht dabei dem Options- bzw. Wandlungspreis.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 8 der Tagesordnung

Die Hauptversammlung soll den Vorstand und den Aufsichtsrat erneut ermächtigen, Bezugsrechte auf neue Aktien zur Durchführung des Aktienoptionsplans 2006 für die Mitglieder des Vorstands und sonstige Führungskräfte zu gewähren. Die Schaffung des neuen bedingten Kapitals nach Tagesordnungspunkt 8 der am 13. Juni 2006 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung soll dazu dienen, dass die Gesellschaft neue Stückaktien ausgeben und diese dazu verwenden kann, sie den Teilnehmern am Pfeiderer Aktienoptionsplan 2006 für den Fall der Ausübung der ihnen gewährten Aktienoptionen anzubieten.

Die Ausgabe von Aktienoptionen ist international seit geraumer Zeit und inzwischen auch in Deutschland ein wichtiger Bestandteil der Vergütungspolitik von börsennotierten Gesellschaften. Aktienoptionen schaffen die Möglichkeit, Führungskräften im In- und Ausland im Vergleich zum Wettbewerb attraktive Vergütungsbedingungen zu bieten.

Eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts der Pfeiderer Aktiengesellschaft, die sich in einer langfristigen Steigerung des Börsenkurses der Pfeiderer-Aktie widerspiegelt, kann nur durch eine dauerhafte Motivation der Führungskräfte der Pfeiderer Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen erreicht werden.

Die Gewährung von Aktienoptionen sichert und fördert diese Motivation, da mit Aktienoptionen sowohl die Aktionäre als auch die Mitarbeiter gleichermaßen von der erreichten Unternehmenswertsteigerung profitieren können.

Der Aktienoptionsplan ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat dringend erforderlich, damit die Unternehmen der Pfeiderer Gruppe auch künftig für hoch qualifizierte Führungskräfte besonders attraktiv bleiben. Ein solches, in hohem Maß erfolgsabhängiges Vergütungssystem ist entscheidend für den zukünftigen Erfolg der Pfeiderer Aktiengesellschaft.

Mit der aktienorientierten Vergütungskomponente wird die Ausrichtung der Führungskräfte auf die Unternehmensstrategie gefördert und unterstrichen, dass Führungskräfte der wirtschaftlichen Entwicklung des Gesamtkonzerns verpflichtet sind. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Führungskräfte ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Pfeiderer-Aktie zeigende und zu steigernde Wert des Unternehmens ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, die Möglichkeit zu schaffen, im Rahmen des Pfeiderer Aktienoptionsplans bis zum 31. Mai 2011 Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf bis zu 4.555.330 neue Stückaktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft begeben zu können. Dieses Volumen ist erforderlich, um den berechtigten Personengruppen künftig eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können.

Im Einzelnen sieht der Vorschlag für den Pfeiderer Aktienoptionsplan 2006 Folgendes vor:

- (1) Zur Teilnahme am Aktienoptionsprogramm sind die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, die Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen sowie die Führungskräfte der Ebenen unterhalb des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen berechtigt. Das maximale Gesamtvolumen der Aktienoptionen beläuft sich auf 4.555.330 Bezugsrechte. Dieses Volumen teilt sich auf die einzelnen Gruppen der Bezugsberechtigten wie folgt auf:

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft erhalten zusammen höchstens 970.596, die Mitglieder der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen zusammen höchstens 1.488.247 und die Führungskräfte der Ebenen unterhalb des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführungen von verbundenen Unternehmen zusammen höchstens 2.096.487 Bezugsrechte. Über die Festlegung der Bezugsberechtigten innerhalb der drei Gruppen und die Anzahl der

diesen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte entscheidet der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat.

- (2) Die Gewährung der Aktienoptionen an die Berechtigten erfolgt unter der Bedingung, dass die Berechtigten ein Eigeninvestment in Pfeleiderer-Aktien erbringen. Durch unterschiedlich festgelegte Eigeninvestmentbeträge wird den individuellen Beiträgen der Bezugsberechtigten Rechnung getragen. Das Eigeninvestment kann nach Wahl des Berechtigten auf zwei Arten erbracht werden. Entweder stellt der Berechtigte einen bestimmten Geldbetrag zur Verfügung, für den Pfeleiderer-Aktien auf Rechnung des Berechtigten erworben werden, oder der Berechtigte verwendet bereits von ihm privat gehaltene Pfeleiderer-Aktien für das Eigeninvestment. Diese als Eigeninvestment zu haltenden Aktien sind für einen Zeitraum von drei Jahren ab Einräumung der Bezugsrechte gesperrt und dürfen erst nach Ablauf der Frist wieder veräußert werden.
- (3) Die Bezugsrechte können vom Vorstand bzw. Aufsichtsrat vom 1. September 2006 bis zum 31. Mai 2011 nach einem einmal oder wiederholt aufzulegenden Jahresprogramm ein- oder mehrmals im Jahr in Abhängigkeit von dem vom Bezugsberechtigten geleisteten Eigeninvestment ausgegeben werden. Sie sollen in der Regel drei bis sechs Monate nach der ordentlichen Hauptversammlung ausgegeben werden. Die Berechtigten dürfen ihre Bezugsrechte erst nach Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren ab dem Tag der Gewährung der Bezugsrechte ausüben. Somit ist sichergestellt, dass nur mittel- und längerfristige Unternehmenswertsteigerungen zu einer Ausübung von Bezugsrechten führen können. Darüber hinaus werden auf diese Weise Führungskräfte an das Unternehmen gebunden.
- (4) Die Bezugsrechte können innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Während dieses Ausübungszeitraums dürfen die Bezugsrechte nicht innerhalb von 20 Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor der Bekanntgabe des Halbjahresberichts, des Quartalsberichts und des Berichts über das vorläufige Konzernergebnis ausgeübt werden.
- (5) Jede Aktienoption soll zum Bezug einer Pfeleiderer-Aktie gegen Zahlung eines Bezugspreises berechtigen, der sich aus einem Basispreis und einem Aufschlag hieraus bestimmt. Für die Bestimmung des

Basispreises soll der Durchschnitt der letzten im XETRA-Handel festgestellten Preise der Pfeleiderer-Aktie in den drei Monaten vor dem Tag der Ausgabe der Bezugsrechte maßgeblich sein. Der zuzüglich zum Basispreis zu zahlende Aufschlag beträgt mindestens 10 Prozent des Basispreises. Damit trägt der Aktienoptionsplan dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung, bei der Begebung von Aktienoptionen ein Erfolgsziel vorzugeben. Dieses Erfolgsziel knüpft an die absolute Entwicklung des Börsenkurses der Pfeleiderer-Aktie an. Die Ausübung der Rechte wird für den Begünstigten erst dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Aktienkurs über dem Ausübungspreis liegt.

Die Pfeleiderer Aktiengesellschaft ist berechtigt, den Bezugspreis anzupassen, wenn es während der Laufzeit der Bezugsrechte zu Änderungen des Grundkapitals der Gesellschaft oder zu Restrukturierungsmaßnahmen kommt, die sich unmittelbar auf das Eigenkapital der Gesellschaft auswirken. Dadurch soll eine mögliche Verwässerung der Bezugsrechte vermieden werden.

- (6) Die Bezugsrechte sind – mit Ausnahme des Erbfalls – nicht übertragbar, veräußerbar oder verpfändbar.
- (7) Die Gesellschaft kann die Bezugsrechte mit neuen Pfeleiderer-Aktien aus dem hierzu geschaffenen bedingten Kapital oder mit eigenen Pfeleiderer-Aktien aufgrund einer der Hauptversammlung ebenfalls vorgeschlagenen Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien bedienen oder den Bezugsberechtigten einen Barausgleich gewähren. Bei der Entscheidung, welche Alternative von der Gesellschaft im Einzelfall gewählt wird, haben sich Vorstand und Aufsichtsrat vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten zu lassen. Der Barausgleich entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Bezugspreis und dem Durchschnitt der letzten im XETRA-Handel festgestellten Preise der Aktie der Gesellschaft an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts.
- (8) Die Festlegung der weiteren Einzelheiten und Bedingungen des Aktienoptionsplans, insbesondere die Regelung über die Höhe des Bezugspreises und des Erfolgszieles, soll dem Vorstand und, soweit die Mitglieder des Vorstands Aktienoptionen erhalten sollen, dem Aufsichtsrat obliegen.

(9) Zur Absicherung der Bezugsrechte soll ein bedingtes Kapital in Höhe von 11.661.644,80 Euro, eingeteilt in 4.555.330 Aktien, geschaffen werden. Der Betrag des bedingten Kapitals einschließlich des bedingten Kapitals, das der Ausgabe von Aktien auf die Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsplan 2001 dient, entspricht 10 Prozent des derzeitigen Grundkapitals. Dieser Anteil ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf die Zahl der Bezugsberechtigten, die Laufzeit der Aktienoptionen und die mit dem Aktienoptionsplan verbundenen positiven Auswirkungen gerechtfertigt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Aktienoptionsplan in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Führungskräfte der Pfeleiderer Gruppe zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu einer Steigerung des Unternehmenswerts der Gesellschaft beizutragen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 10 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Ziffer 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 10 der am 13. Juni 2006 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll die Pfeleiderer Aktiengesellschaft erneut ermächtigt werden, gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG eigene Aktien bis zu 10 Prozent des Grundkapitals zu erwerben. Die bisher bestehende, von der Hauptversammlung vom 14. Juni 2005 erteilte Ermächtigung, deren Geltungsdauer nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf höchstens 18 Monate beschränkt war, läuft am 13. Dezember 2006 aus. Die Ermächtigung soll daher für den Zeitraum bis zum 12. Dezember 2007 erneuert werden.

Mit der neuen Ermächtigung wird die Pfeleiderer Aktiengesellschaft weiterhin in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Pfeleiderer Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre, insbesondere zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Pfeleiderer Aktiengesellschaft, zu realisieren. Diese Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen der §§ 71 Abs. 2, 71d und 71e AktG. Dies bedeutet, dass die neue Ermächtigung insbesondere dann nicht besteht, wenn und soweit von der bislang bestehenden oder einer früheren Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zur zulässigen Grenze Gebrauch gemacht worden ist und die auf diese Weise erworbenen Aktien nicht veräußert oder eingezogen worden sind.

Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft bereits gemäß aktienrechtlicher Bestimmungen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Hierdurch wird das Grundkapital der Pfeiderer Aktiengesellschaft herabgesetzt oder der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Ferner können die eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschluss sieht die Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden.

- a) Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung unter lit. b) vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Pfeiderer-Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In dem Beschlussvorschlag ist festgelegt, dass der in diesem Sinne maßgebliche Börsenkurs der Mittelwert der nach dem Handelsvolumen gewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung der Pfeiderer-Aktien ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Interessen der Aktionäre der Pfeiderer Aktiengesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit der Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die mit der Ermächtigung

eröffnete Möglichkeit, bei der Weiterveräußerung der erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Pfeleiderer Aktiengesellschaft, in geeigneten erforderlichen Fällen Pfeleiderer-Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Einführung der Pfeleiderer-Aktien an Auslandsbörsen zu verwenden. Die Pfeleiderer Aktiengesellschaft erhält durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses die erforderliche Flexibilität, sich aufgrund einer günstigen Börsensituation bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, ohne den zeit- und kostenaufwendigen Weg einer Bezugsrechtsemission beschreiten zu müssen.

Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Durch die Berücksichtigung von Aktien, die bis zur Veräußerung eigener Aktien aufgrund anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wird sichergestellt, dass keine eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 Prozent des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird.

- b) Aufgrund der unter lit. c) vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Pfeleiderer-Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Dadurch wird die Pfeleiderer Aktiengesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dadurch werden die liquiden Mittel der Pfeleiderer Aktiengesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend

diese Form der Gegenleistung. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

- c) Ferner sollen der Vorstand und bei Ausgabe der Aktien an Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat unter lit. d) und e) des Beschlusses ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 beschlossenen Pfeiderer Aktienoptionsplans 2001 oder im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeiderer Aktienoptionsplans 2006 für Führungskräfte ausgegeben wurden oder werden, zu verwenden und darüber hinaus eigene Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft an die Teilnehmer von Aktienoptionsprogrammen zu veräußern, soweit die Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Aktienoptionen Pfeiderer-Aktien als Eigeninvestment zu erwerben. Dabei darf der Abgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Diese Wiederausgabeermächtigung legt den Kreis der Personen, an die die Pfeiderer-Aktien veräußert werden können, abschließend fest. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist infolge dieser Festsetzung ausgeschlossen.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2001 wurde der Pfeiderer Aktienoptionsplan 2001 für die Führungskräfte erläutert und beschlossen. Der unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 zu beschließende Pfeiderer Aktienoptionsplan 2006 wird in einem hierzu erstatteten Bericht des Vorstands erläutert. Die Möglichkeit, eigene Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft in Erfüllung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren, ist ein geeignetes Mittel, einer bei Erfüllung der Bezugsrechte mit aufgrund des bedingten Kapitals neu geschaffenen Aktien eintretenden Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktien entgegenzuwirken. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Ausgabe eigener Aktien bei der Erfüllung der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird oder stattdessen neue Aktien aus dem bedingten Kapital ausgegeben werden, entscheidet der Vorstand und im Fall der Ausübung

des Bezugsrechts durch ein Mitglied des Vorstands der Aufsichtsrat, die sich dabei vom Interesse der Aktionäre und der Pfeleiderer Aktiengesellschaft leiten lassen.

- d) Darüber hinaus soll der Vorstand unter lit. f) ermächtigt werden, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugs- und Umtauschrechten zu verwenden, die aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen entstehen, die von der Pfeleiderer Aktiengesellschaft aufgrund der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss das bedingte Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung nicht in Anspruch genommen werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Die Interessen der Aktionäre werden daher insgesamt durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt.

Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG

Mitgliedschaften im Aufsichtsrat der Gesellschaft oder in Aufsichtsräten von Kreditinstituten im Sinne von § 128 Abs. 2 Satz 6 AktG bestehen nicht.

Eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

Folgende Kreditinstitute gehörten dem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Pfeleiderer Aktiengesellschaft übernommen hat:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Berenberg Bank Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG

Teilnahme an der Hauptversammlung

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Dienstag, 6. Juni 2006, bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der nachstehenden Adresse der für die Pfeleiderer Aktiengesellschaft empfangsberechtigten Stelle schriftlich unter der Anschrift

Pfeleiderer Aktiengesellschaft
„Hauptversammlung 2006“
c/o Computershare GmbH
Carl-Zeiss-Straße 8
85247 Schwabhausen

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nummer
0 81 38/93 06 99 80

oder per E-Mail unter der Adresse
Hauptversammlung2006@pfeleiderer.com

anmelden. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Vollmachten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Soweit weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere nach § 135 Abs. 8 AktG

gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, einen weisungsgebundenen Mitarbeiter der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigungen und die Weisungen hierzu können schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch unter der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer bzw. E-Mail-Adresse übermittelt werden.

Die Einzelheiten zur Vollmachtserteilung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ einsehbar.

Die Einberufung zur Hauptversammlung am 13. Juni 2006 einschließlich der Tagesordnung sowie die Unterlagen zur Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden.

Anträge und Anfragen

Aktionäre können ihre Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung ausschließlich an

Pfleiderer Aktiengesellschaft
„Hauptversammlung 2006“
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt
Telefax-Nr. 0 91 81/28-6 06

oder per E-Mail an
Hauptversammlung2006@pfleiderer.com

richten. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ veröffentlicht.

Dabei werden die bis zum 29. Mai 2006 bis 24:00 Uhr bei den oben genannten Adressen eingehenden Anträge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse bekannt gemacht.

Übertragung der Rede des Sprechers des Vorstands

Die Rede des Sprechers des Vorstands kann live im Internet unter der Internetadresse www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ verfolgt werden und steht dort nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

Neumarkt, im Mai 2006

Pfleiderer Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Die Einladung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung wurde im elektronischen Bundesanzeiger vom 3. Mai 2006 veröffentlicht.

Finanzkalender 2006

13. Juni 2006

Ordentliche Hauptversammlung 2006,
München

8. August 2006

Veröffentlichung des
Sechs-Monats-Berichts 2006

8. November 2006

Veröffentlichung des
Neun-Monats-Berichts 2006



Veranstaltungsort der Hauptversammlung 2006:

**Hilton München Park, Am Tucherpark 7, 80538 München,
Tel. 0 89 / 38 45 - 0, www.hilton.com**

Aufgrund der begrenzten Parkmöglichkeiten am Hotel empfehlen wir Ihnen, die Park-and-ride-Plätze in Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu nutzen. Mit Ihrer Eintrittskarte erhalten Sie kostenlos eine Fahrkarte für den MVV-Innenraum, gültig am 13. Juni 2006.

Anfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:

Mit U- und S-Bahnen bis zu den Haltestellen „Münchner Freiheit“ oder „Ostbahnhof“. Danach umsteigen in Bus Linie 54 bis zur Haltestelle „Am Tucherpark“ (direkt vor dem Hotel Hilton München Park).

Anfahrt mit dem Pkw:

Von den Autobahnen kommend auf dem „Mittleren Ring“ in den Nordosten Münchens fahren bis zur Abfahrt „Am Tucherpark“, danach erste Ampel rechts.